

# JEHOVAS ZEUGEN

ZWEIGBÜRO

AM STEINFELS, 65618 SELTERS (TAUNUS) • TELEFON: +49 (0)6483 41-0  
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS • DEUTSCHLAND

10. April 2012

AN ALLE ÄLTESTENSCHAFTEN

## **Pornografie**

Liebe Brüder,

dieser Brief ersetzt die Briefe an alle Ältestenschaften vom 15. Dezember 2011 und 7. Juni 2006. Sie sollten aus der Versammlungsdauerablage der Briefe zu Verfahrensweisen entfernt und vernichtet werden.

**Jemandem helfen, von Pornografie wegzukommen:** Wenn die Ältestenschaft erfährt, dass sich ein Verkündiger vorsätzlich Pornografie angesehen hat, sollten zwei Älteste mit ihm zusammenkommen. Sie sollen feststellen, wie weitreichend das Problem ist. Falls der Bruder verheiratet ist, sollte man ihm nahelegen, mit seiner Frau über die Angelegenheit zu sprechen. Die beiden Ältesten informieren nach dem ersten Gespräch mit dem Betreffenden die Ältestenschaft. Diese entscheidet, ob sich ein Rechtskomitee mit der Angelegenheit beschäftigen soll. Sie befasst sich gegebenenfalls auch damit, ob er Pionier, Dienstantgehilfe oder Ältester bleiben kann.

Entscheidet die Ältestenschaft, dass keine rechtlichen Schritte nötig sind, oder wurde ein Rechtskomitee eingesetzt und der Betreffende hat bereut, sollten zwei Älteste benannt werden, die ihm beistehen. Die Häufigkeit und Art der Besuche hängen davon ab, wie intensiv sich der Bruder mit Pornografie beschäftigt hat. Waren es nur einige wenige Male, sind vielleicht einige kurze Besuche über einige Monate hinweg ausreichend, damit er das geistige Gleichgewicht wieder erlangt (Ps. 73:2, 14). Jemand anders braucht eventuell mehr Hilfe und somit weitere Besuche über einen längeren Zeitraum. Mithilfe des *Index der Wachturm-Publikationen* und der *Watchtower Library* findet man viele Artikel, die man mit ihm besprechen könnte. Der Bruder sollte jede mögliche Hilfe erhalten, damit er wieder regelmäßig betet und persönlich studiert. Ist er verheiratet, müssen die Ältesten auch die Frau trösten und geistig unterstützen, indem sie sie bei einem oder mehreren Hirtenbesuchen mit einschließen.

**Wann das Ansehen von Pornografie die Einsetzung eines Rechtskomitees erfordert:** Im *Wachturm* vom 15. März 2012, Seite 30 und 31 wurde die Definition von verabscheuungswürdigen Formen der Pornografie aktualisiert. Daraufhin gab es im Brief an alle Ältestenschaften vom 15. Dezember 2011 den Hinweis, den 3. Aufzählungspunkt in Kapitel 5, Absatz 14 des Lehrbuchs „*Hütet die Herde*“ abzuändern und den unterstrichenen Text einzufügen:

- **Jemand beschäftigt sich vielleicht über einen beträchtlichen Zeitraum hinweg mit harter, sexuell erniedrigender Pornografie (Bilder oder Lesestoff), sodass es zu einer eingefleischten Gewohnheit geworden ist.** Zu dieser Art Pornografie zählen u. a. homosexuelle Handlungen (Sex zwischen Personen des gleichen Geschlechts), Gruppensex, Sodomie, sadistische Folter, Fesseln, kollektive Vergewaltigung, Brutalität gegenüber Frauen und Kinderpornografie. Wenn der Betreffende anderen Pornografie empfiehlt, indem er sie zum Beispiel einlädt, sie anzusehen, ist das dreiste Verhalten und würde eine dreiste Einstellung erkennen lassen (*w12* 15. 3. S. 30-31; *w06* 15. 7. S. 31).

Sieht sich jemand (Bruder oder Schwester) ständig verabscheuungswürdige Pornografie an, wird dadurch deutlich, dass er sich dieser unreinen Gewohnheit hingegeben hat. Dann handelt es sich um schwere Unreinheit, die mit Gier verübt wird, und rechtliche Schritte sind notwendig (Eph. 4:19).

Bei der Entscheidung, ob rechtliche Schritte nötig sind, geht es vor allem um den Inhalt des pornografischen Materials und nicht das Geschlecht desjenigen, der sich damit beschäftigt. Ein Beispiel: Betrachtet ein Mann oder eine Frau zwei Frauen bei sexuellen Handlungen, dann ist das genauso verwerflich, wie wenn ein Mann oder eine Frau zwei Männer bei sexuellen Handlungen betrachtet. Wenn jemand, vielleicht über einen beträchtlichen Zeitraum, die eingefleischte Gewohnheit hat, sich mit verabscheuungswürdigen Formen von sexuell erniedrigender Pornografie zu beschäftigen, handelt es sich um schwere Unreinheit und ein Rechtskomitee muss sich damit befassen (Gal. 5:19-21). Der Verkündiger wäre dann automatisch nicht mehr für spezielle Dienstvorrechte geeignet.

Wie wird verfahren, wenn sich ein Verkündiger zwar Pornografie angesehen hat, aber keine verabscheuungswürdige? Wer an dieser Gewohnheit festhält, ist nicht vorbildlich und eignet sich nicht für spezielle Vorrechte in der Versammlung. (Was spezielle Vorrechte sind, wird im Lehrbuch „*Hütet die Herde*“, Kapitel 7, Absatz 19 erklärt.) Dennoch würde man keine rechtlichen Schritte unternehmen, es sei denn, der Betreffende unterstützt oder empfiehlt Pornografie oder lädt andere ein, sie sich mit ihm anzusehen. Das wäre zügelloses Verhalten, das eine dreiste Einstellung erkennen lässt. Älteste dürfen nicht vergessen, dass die Behandlung jedes Falls von den jeweiligen Umständen abhängt. Ihr Urteil sollte sich fest auf Gottes Wort stützen und auf die Anleitung des treuen und verständigen Sklaven (2. Chr. 19:6).

**Eignet sich jemand noch für ein Dienstvorrecht?** Hat sich ein Pionier, Dienstamtgehilfe oder Ältester vorsätzlich Pornografie angesehen, werden die zwei Ältesten, die ihm helfen sollen, zunächst folgende Fragen klären: (1) Ist er von selbst zu den Ältesten gekommen? (2) Handelte es sich nur um wenige kurze Vorfälle oder ist es über viele Monate oder sogar Jahre zur Gewohnheit geworden? (3) Welche Art Pornografie hat er sich angesehen? (4) War dies mit Selbstbefriedigung verbunden? (5) Wann hat er sich das letzte Mal Pornografie angesehen? (6) Hat er sich schon früher Pornografie angesehen, und wurde mit ihm deshalb bereits gesprochen? (7) Wie hat sich das Problem auf seine Frau ausgewirkt, falls er verheiratet ist und das Problem seiner Frau bekannt ist? (8) Wer weiß noch davon? (9) Respektieren sie ihn noch? (10) Lässt er den aufrichtigen Wunsch erkennen, sich keine Pornografie mehr anzusehen? (11) Kann er es mit seinem Gewissen vereinbaren, sein Dienstvorrecht zu behalten?

Die Ältestenschaft kann entscheiden, dass sich jemand weiter für ein Dienstvorrecht eignet, wenn Folgendes zutrifft: (1) Er hat sich nur einige wenige Male etwas kurz angesehen. (2) Er hat den aufrichtigen Wunsch, sich keinerlei Pornografie mehr anzuschauen. (3) Die Ältesten sind überzeugt, dass er sich keine Pornografie mehr ansieht. (4) Er hat weiterhin die Achtung derer, die wissen, was er getan hat. (5) Er kann es mit seinem Gewissen vereinbaren, das Dienstvorrecht zu behalten. Wenn sich die Ältestenschaft allerdings unsicher ist, ob sich ein Bruder weiterhin eignet, sollte sie, falls der nächste Kreislaufbesuch nahe bevorsteht, die Frage dann ansprechen. Ansonsten sollte sie sich schriftlich ans Zweigbüro wenden. Der Brief sollte die Antworten auf die zuvor erwähnten Fragen enthalten und die Empfehlung der Ältestenschaft.

Wenn andererseits bei dem Betreffenden die Suche nach Pornografie einen regelmäßigen Charakter angenommen hat oder er sich einige wenige Male verabscheuungswürdige Formen der Pornografie angesehen hat, wäre er nicht mehr für ein Dienstvorrecht geeignet. Dann

sollten die Ältesten möglichst bald seine Streichung vorschlagen. In ihrem Brief an das Zweigbüro sollten sie deutlich die Gründe für ihren Vorschlag erklären und mitteilen, ob der Bruder damit einverstanden ist. Wenn nicht, sollten sie ihn bitten, seine Gründe schriftlich darzulegen, und sein Schreiben mit ihrem Brief mitschicken (*ks10* Kap. 3 Abs. 25).

**Einen Ältesten oder Dienstantgehilfen wieder empfehlen, der gestrichen wurde, weil er sich Pornografie angesehen hatte:** Bevor erwogen werden kann, die Wiederernennung eines solchen Bruders zu empfehlen, muss (1) über einen ausreichenden Zeitraum hinweg erkennbar sein, dass er sein Problem im Griff hat, und (2) dass er von der Versammlung und seiner Familie respektiert wird. War der Bruder zuvor Ältester, muss entschieden werden, ob empfohlen wird, dass er zunächst als Dienstantgehilfe dient. Ein Beispiel: Ein Ältester wurde gestrichen, weil er sich Pornografie angesehen hat. Allerdings wurden keine rechtlichen Schritte unternommen, weil es sich nicht um *verabscheuungswürdige* Pornografie handelte. Dennoch hatte er die Pornografie über einen längeren Zeitraum betrachtet, was eine ernste sittliche Schwäche erkennen lässt (*ks10* Kap. 3 Abs. 10). Daher ist es in den meisten Fällen das Beste, wenn ein früherer Ältester zuerst wieder zum Dienstantgehilfen ernannt wird (Jak. 3:1). Dient er dann eine Zeit lang als Dienstantgehilfe, können sich die Ältesten besser davon überzeugen, ob er wieder vorbildlich im Verhalten und in der Lehre ist. Auch die Versammlung hat mehr Zeit, wieder Vertrauen zu dem Bruder aufzubauen.

Was sollte berücksichtigt werden, bevor entschieden wird, einen ehemaligen Ältesten gleich wieder als Ältesten zu empfehlen und *nicht* als Dienstantgehilfen? Die Ältestenschaft sollte sich folgende Fragen stellen: (1) Hat er sich nur einige wenige Male Pornografie angesehen? (2) Handelte es sich nur um „nicht verabscheuungswürdige“ Pornografie? (3) Ist er von selbst zu den Ältesten gekommen? Trifft das zu, könnte empfohlen werden, dass der Bruder wieder Ältester wird. Die Entscheidung hängt vor allem davon ab, wie lange und wie intensiv er an der Gewohnheit festgehalten hat.

Frühere Fälle müssen nicht wieder aufgenommen werden. Bei Fragen zur Behandlung dieser Angelegenheiten schreibt bitte an das Zweigbüro und schildert die Einzelheiten des Falls, damit wir euch behilflich sein können.

Jeder Älteste sollte sich den Hinweis „Siehe Brief an alle Ältestenschaften vom 10. April 2012 über Pornografie“ an folgende Stellen im Lehrbuch „*Hütet die Herde*“ schreiben:

- Neben Kapitel 3, Absatz 10
- Neben die Zwischenüberschrift „Was die Eignung eines Ältesten oder Dienstantgehilfen infrage stellt“ in Kapitel 3, Absatz 15
- Neben den 3. Aufzählungspunkt in Kapitel 5, Absatz 14

Wir beten oft für euch, weil ihr euch liebevoll um die Herde Gottes kümmert (1. Pet. 5:2, 3).

Eure Brüder

*Jehovas Zeugen*

ZWEIGBÜRO

D.: Reisende Aufseher

PS für den Sekretär: Bitte bewahre diesen Brief in der Versammlungsdauerablage der Briefe zu Verfahrensweisen auf und aktualisiere den *Index der Briefe für Ältestenschaften* (S-22).